DENZELB@NK

Allgemeine Informationen über Verbraucherkreditverträge der Denzel Bank
Kleinkredit

1 Urheber dieser Informationen

Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft
Erdbergstraße 189-193
1030 Wien
T: 01/51507-0
M: kredit@denzelbank.at
W: www.denzelbank.at

2 Zwecke, für den der Kredit verwendet werden kann

Der Kreditbetrag wird zum Ankauf eines im Kreditvertrag angegebenen Konsumgegenstandes („Finanzierungsobjekt“) oder zur Begleichung einer offenen Forderung aus der Bereitstellung einer Dienstleistung verwendet. Der Kreditbetrag wird vereinbarungsgemäß direkt an den Verkäufer des Finanzierungsgegenstandes oder den Erbringer der Dienstleistung ausbezahlt. Durch diese Einlösung erwirbt die Kreditgeberin (KG) die Kaufpreisforderung oder das am Finanzierungsobjekt vorbehaltene Eigentum.

3 Mögliche Laufzeit

Prinzipiell bedeutet eine lange Kreditlaufzeit eine geringere monatliche Belastung. Bei kurzer Laufzeit sind die Monatsraten zwar höher, dafür kommt der gesamte Kredit (bzw. zu zahlende Gesamtbetrag) insgesamt günstiger.

Die Laufzeit des Kreditvertrags kann vom Kreditnehmer (KN) im Rahmen unserer Vorgaben gewählt werden und beträgt in der Regel zwischen drei Monaten und drei Jahren.

4 Arten von angebotenen Sollzinssätzen

4.1 Variable Verzinsung gebunden an Indikator (EURIBOR)

Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an einen Indikator (3-Monats-EURIBOR)

Vorteil: Bei fallendem Indikator reduziert sich der Zinssatz und dadurch die Höhe der monatlichen Ratenzahlung.
Nachteil: Bei steigendem Indikator erhöht sich der Zinssatz und dadurch die Höhe der monatlichen Ratenzahlung.

4.2 Fixe Verzinsung

Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fix.

Vorteil: Bei steigendem Indikator erhöht sich der Zinssatz nicht. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlung bleibt gleich.
Nachteil: Bei fallendem Indikator reduziert sich der Zinssatz nicht. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlung bleibt gleich. Der KN profitiert nicht von einem fallenden Zinsniveau.

4.3 Hinweis zum Referenzwert

EURIBOR – Euro Interbank Offered Rate, Administrator: European Money Markets Institute (EMMI)

Die EU-Referenzwerte Verordnung verpflichtet uns, für den Fall bestimmter Ersatzereignisse, die den Referenzwert Ihres Kredits oder dessen Administrator betreffen oder beeinflussen, Vorkehrungen zu treffen.

Wir informieren über diese Vorkehrungen hiermit wie folgt: Der Fall, dass der Referenzwert Ihres Kredits nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Unsere Vorkehrungen sind folgende:

Für den Fall, dass der 3-Monats-EURIBOR künftig nicht mehr verlautbart werden sollte, ist für die Anpassung des Sollzinssatzes ein Referenzzinssatz vereinbart, der möglichst jenen Zinssatz abbildet, zu dem sich Banken bei der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) refinanzieren können. Der Referenzzinssatz muss laufend veröffentlicht werden; seine Bereitstellung muss entweder durch die EZB erfolgen oder der Kontrolle durch einen behördlich überwachten Administrator oder durch eine Behörde unterliegen. Diese Vereinbarung über den an die Stelle des 3-Monats-EURIBOR tretenden Referenzzinssatz ist nicht anzuwenden, falls durch eine gesetzliche Bestimmung der Ersatz des 3-Monats-EURIBOR durch einen anderen Referenzzinssatz in bestehenden Verträgen geregelt wird; in diesem Fall gilt die gesetzliche Bestimmung.

5 Repräsentatives Beispiel

Verwendungszweck:	Konsumkredit
Kreditart:	Abstattungskredit
Gesamtkreditbetrag:	EUR 5.000,00
Laufzeit:	36 Monate
Kreditrate (monatlich)	EUR 164,40
Sicherheiten:	vorbehaltenes Eigentum am Finanzierungsgegenstand Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüche
Sollzinssatz:	11,30 % p.a. variabel (Anpassung vierteljährlich gemäß Entwicklung des 3M EURIBOR)
Gesamtkosten des Kredits:	EUR 918,40
Effektiver Zinssatz:	11,89 % p.a.
Zu zahlender Gesamtbetrag:	EUR 5,918,40

Allfällige an Kreditvermittler zu bezahlende Provisionen sind von der jeweiligen Vereinbarung abhängig und in diesem Rechenbeispiel nicht enthalten.

6 Mögliche weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit

Im Zusammenhang mit dem Kredit können weitere Kosten anfallen, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sind:

Kosten bei Zahlungsverzug (Verzugszinsen, Mahn- und Inkassokosten)
Kosten bei Terminsverlust (Kosten des Einzugs und der Verwertung des Finanzierungsobjekts, Drittschuldnerkosten im Zusammenhang mit dem Einzug der verpfändeten Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüche)

7 Rückzahlungen

Abstattungskredit mit Pauschalraten:

Regelmäßige Rückzahlung in Form von Raten bestehend aus dem geliehenen Kapital, Entgelten und Sollzinsen. Die Zinsen berechnen sich vom jeweils aushaftenden Saldo.

Tilgungshrythmus: monatlich

8 Vorzeitige Rückzahlung

Der KN hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der vereinbarten Kreditvertragslaufzeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung hat der KN das Recht auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für die verbleibende Laufzeit des Kreditvertrags. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem KN von der Bank auferlegt wurden.

9 Rücktrittsrecht

Der KN kann vom Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Hat der KN die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist an die Bank abgesendet wird. Der KN hat die Wahl, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger per Post, per Mail, telefonisch oder persönlich an die eingangs genannten Kontaktdaten der Bank zu erklären. Erlangt die Bank auf andere Art und Weise binnen der offenen Rücktrittsfrist vom Rücktritt des KN Kenntnis, gelten auch in diesem Fall die Voraussetzungen für einen rechtswirksamen Rücktritt als erfüllt.

Im Falle eines Rücktritts hat der KN unverzüglich, spätestens jedoch binnen dreißig Kalendertagen den ausbezahlten Betrag samt der bis zum Rücktritt angelaufenen Sollzinsen an die Bank zu überweisen. Für den Fall, dass der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen wurde, steht der Bank ein Anspruch auf Zahlung der bis zum Rücktritt angelaufenen Sollzinsen nur dann zu, wenn der KN der vorzeitigen Vertragserfüllung während der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zinsen werden anhand des vereinbarten Sollzinssatzes berechnet. Erfolgt die Rückzahlung des Kreditbetrages nicht fristgerecht, ist die Bank berechtigt, zusätzlich zu den seit der Auszahlung anwachsenden Zinsen auch Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vom rückständigen Betrag zu begehren.

Übt der KN sein Rücktrittsrecht aus, dann gilt dieses auch für eine allfällige Vereinbarung über einen Finanzierungsschutz, eine Totalschadenkasko oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird. Tritt der KN vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe dieser Rücktrittserklärung auch vom mit dem Kreditvertrag iSd § 26 Abs 1 VKrG verbundenen Kauf- oder Werkvertrag zurücktreten.

10 Nebenleistungen

Für oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag werden keine Nebenleistungen angeboten.

11 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen

Im Kreditvertrag verpflichtet sich der KN, die vereinbarten regelmäßigen Zahlungen termingerecht und vollständig zu leisten bzw. die Bank umgehend vom Verzug oder von der Aussetzung der Zahlung auch nur einer der Zahlungen zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Zahlungsverpflichtung stellt - wenn dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen des KN gefährdet wird - einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Kündigung des Kreditverhältnisses durch die Bank dar.

Weitere mögliche Folgen des Verzugs des Kreditnehmers sind:

- Verzugszinsen
- Mahnspesen
- Terminsverlust (das ist die sofortige Fälligstellung der gesamten noch offenen Schuld, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Kreditgeberin den Kreditnehmer unter Androhung des Terminsverlusts unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat)
- Verwertung des Finanzierungsobjekts
- Klage
- Exekution
- Einmeldung in Kleinkreditevidenz, Warnliste und bei Kreditauskunfteien